



Landesverwaltungsgericht
Steiermark
8010 Graz, Salzamtsgasse 3
DVR 0752916 - UID ATU37001007

Gerichtsabteilung 19

Tel.: 0316 8029-7218
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 12. Dezember 2016

GZ: LVwG 41.19-2861/2016-4
LVwG 41.19-3254/2016-4

Ggst.: Joker Gastro GmbH;
Meldung gemäß § 29 StGSG,
Zurückweisungen – Beschwerden

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. Schermann über die Beschwerden der Joker Gastro GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 05.09.2016, GZ: 2.11-16/2016, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Julia Eckhart, Hofgasse 3, 8010 Graz, und den Bescheid vom 18.10.2016, GZ: 2.11-16/2016, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fritz Wennig, Biberstraße 5, 1010 Wien,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß §§ 17 und 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) sowie § 39 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und § 29 Steiermärkisches Glücksspielautomat- Spielapparategesetz (StGSG) LGBl. 100/2014 wird den Beschwerden

Folge gegeben

und die bekämpften Bescheide **behoben**.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Die Joker Gastro GmbH hat am 03.08.2016 die Aufstellung und den Betrieb von „vier Geschicklichkeitsautomaten“ gemäß § 29 StGSG am Standort 8472 Vogau, Reichsstraße 17 gemeldet.

Die belangte Behörde hat mit **Bescheid vom 05.09.2016** diese Meldung mangels Zuständigkeit gemäß §§ 6 AVG und 30 Abs 2 und 29 StGSG zurückgewiesen und den Antrag, einen sachkundigen Sachverständigen aus der Steiermark mit der Gutachtenserstellung zu beauftragen, abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass für die belangte Behörde nicht erwiesen sei, dass es sich bei den gegenständlichen Automaten um Geschicklichkeitsautomaten handle. Im Gegenteil, auf Grund des von der Behörde eingeholten Gutachtens sei eindeutig und zweifelsfrei erwiesen, dass es sich um Glücksspielautomaten handle. Glücksspielautomaten seien einer Meldung gemäß § 29 StGSG nicht zugänglich. Glücksspielautomaten würden im StGSG nur im zweiten Hauptstück, nicht jedoch im dritten Hauptstück geregelt, weshalb sich für die Bezirksverwaltungsbehörde keine Zuständigkeit ergebe.

Gegen diese Entscheidung hat die Joker Gastro GmbH rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig **Beschwerde** erhoben, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Julia Eckhart sowie Rechtsanwalt Dr. Fritz Wennig und umfassend begründend ausgeführt, dass es sich bei den gegenständlichen Apparaten um Geschicklichkeitsapparate handle, daher keine Glücksspiele im Sinne des § 2 StGSG und daher auch keine verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 GSpG angeboten würden.

Am 12.09.2016 erstattete die Joker Gastro GmbH neuerlich eine Meldung gemäß § 29 StGSG, diesselben „vier Geschicklichkeitsapparate“ betreffend. Diese Meldung wurde von der belangten Behörde mit **Bescheid vom 18.10.2016** wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Auch gegen diese Entscheidung hat die Joker Gastro GmbH rechtzeitig **Beschwerde** erhoben, zum einen vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Wennig, zum anderen vertreten durch Mag. Julia Eckhart.

Für die Entscheidung des sich aus dem Akteninhalt ergebenden maßgeblichen Sachverhalt sind folgende **Rechtsvorschriften** maßgeblich:

§ 39 Abs 2 zweiter Satz AVG:

....Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen....

§ 17 VwGVG:

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 29 StGSG in der Fassung LGBl. 100/2014:

(1) Das Aufstellen, der Betrieb, der Austausch und die Entfernung von Spielapparaten ist vom Betreiber/von der Betreiberin der Behörde zu melden.

(2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Vornamen und den Familien- oder Nachnamen, die Adresse und das Geburtsdatum des Betreibers/der Betreiberin; bei juristischen Personen oder einer eingetragenen Personengesellschaft deren Bezeichnung und auch den Namen und die Adresse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
2. den beabsichtigten Aufstellungsort;
3. die erforderlichen Genehmigungen für den Aufstellungsort;
4. den Nachweis über das Verfügungsrecht des Betreibers/der Betreiberin über den Aufstellungsort;
5. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparats;
6. ein Gutachten eines/einer Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit des Spielapparates;
7. ein Gutachten eines/einer Sachverständigen, mit dem bescheinigt wird, dass es sich bei dem jeweiligen Spielapparat bzw. Spielprogrammen um keinen verbotenen Spielapparat und um keinen Glücksspielautomaten handelt. Diese Gutachten müssen Fotos des Apparats und des verwendeten Spielprogrammträgers enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielautomaten bzw. die Programmversionen der Spielprogramme erkennbar sind.

Auf Grund des sachlichen Zusammenhanges werden die Verfahren betreffend Zurückweisung mangels Zuständigkeit und Zurückweisung wegen entschiedener Sache gemäß § 39 Abs 2 AVG zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Die Joker Gastro GmbH hat die Aufstellung und den Betrieb von vier Spielapparaten gemäß § 29 StGSG gemeldet. Das StGSG sieht kein behördliches Tätigwerden aus Anlass einer Meldung gemäß § 29 StGSG vor. Der Behörde kommt daher keine Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Erledigung einer Meldung gemäß § 29 StGSG und damit keine Zurückweisungskompetenz zu (siehe einen ähnlichen Fall: VwGH 13.01.1999, ZI: 98/01/0169). Mit dem bekämpften Bescheid vom 05.09.2016 hat die belangte Behörde eine Kompetenz in Anspruch genommen, die ihr nicht zusteht, weshalb der Bescheid ersatzlos zu beheben war.

Die Behebung des Bescheides vom 05.09.2016 zieht auch die Behebung des Bescheides vom 18.10.2016 nach sich; es ist nicht weiter von einer entschiedenen Sache auszugehen, sondern vielmehr von einem Mangel der Kompetenz der belangten Behörde zu einer Entscheidung. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision

an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Mag. Schermann

Ergeht an:

1. die Joker Gastro GmbH, Triesterstraße 10/4/2, 2351 Wiener Neudorf, z.H. Rechtsanwältin Mag. Julia Eckhart, Hofgasse 3, 8010 Graz;
2. die Joker Gastro GmbH, Triesterstraße 10/4/2, 2351 Wiener Neudorf, z.H. Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Wennig, Biberstraße 5, 1010 Wien;
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Sicherheitsreferat, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, zu GZ: 2.11-16/2016, unter Anschluss der do. Akten;
4. die Steiermärkische Landesregierung – Landesamtsdirektion, Hofgasse 15, 8010 Graz, per E-Mail: lad@stmk.gv.at.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>



Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden,
umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Absender/Rücksendeadresse: Landesverwaltungsgericht Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz

GZ: LVwG 41.8-2861/16-4+41.19-3254/16-4 (Erk.)



BB 00 L60000 16 0002926156

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Rechtsanwältin Mag. Julia Eckhart
Hofgasse 3
8010 Graz